

# Bördeland-Kurier

## Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

**Biere**      **Eggersdorf**      **Eickendorf**  
**Großmühligen**      **Kleinmühligen**      **Welsleben**      **Zens**

**Jahrgang 2021**

**Nr. 07**

**01.09.2021**

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) herunterzuladen und einzusehen.

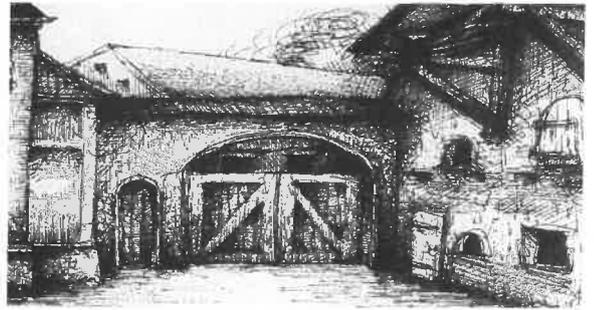
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühligen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

### Inhaltsverzeichnis

- |       |      |  |
|-------|------|--|
| Seite | 3-5  | Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2021   |
| Seite | 5-6  | Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im Ortsteil Welsleben                   |
| Seite | 7-8  | Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben  |
| Seite | 8-10 | Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben |
| Seite | 11   | Information zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben   |
| Seite | 12   | Bekanntmachung zur Bundestageswahl am 26.09.2021   |
| Seite | 13   | Bekanntgabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26.09.2021  |



## **Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern**

### **Postanschrift der Gemeinde:**

Gemeinde Bördeland  
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### **Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland**

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 Freitag jeden 1. Freitag im Monat von  
 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

### **Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere**

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

### **Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### **Öffnungszeiten der Schiedsstelle**

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
 Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

### **Sprechzeiten der Ortsbürgermeister**

#### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 von 16.00 - 18.00 Uhr  
 Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

#### **OT Eggersdorf**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 17.30 - 18.30 Uhr  
 Bürgerhaus, Kirchstraße 4

#### **OT Eickendorf**

Montag  
 17.00 - 18.30 Uhr  
 Traditionshof, Bäckerstraße 3

#### **OT Großmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.00 - 19.00 Uhr  
 in der Gnadauer Straße 8

#### **OT Kleinmühligen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.30 - 19.30 Uhr  
 Bürgermeisterbüro Große Graue 13

#### **OT Welsleben**

jeden 1. Dienstag im Monat  
 Von 18:30 - 19:30 Uhr  
 Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

#### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2021

#### **Beschluss 01-05/2021 – Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Planes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat

der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:
  - a) teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom
    - Salzlandkreis
    - Deutsche Telekom, Technik GmbH
  
- Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem Abwägungskatalog (Seite 1 bis 13) als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
- Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
- Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Salzlandkreis und die Deutsche Telekom Technik GmbH vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand August 2021) und dem Text (Teil B, Stand August 2021) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung August 2021) wird gebilligt.
4. Die Bürgermeister wird beauftragt den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per Mail) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Gemeinderat beschließt den seit 22.12.2016 wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Einheitsgemeinde Bördeland, für den Geltungsbereich des B-Planes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung

im OT Welsleben im Wege der 2. Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO. darzustellen.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 02-05/2021 – Beschluss zur Billigung und Auslegung des 2. Entwurfes im Bauleitplanverfahren B-Plan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben:

1. Den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im Ortsteil Welsleben der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der angepassten Begründung. Die vorliegende Fassung wird gebilligt.
2. Der 2. Planentwurf bestehend aus der Planzeichnung sowie der angepassten Begründung nach Ziffer 1 wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.

Es wird bestimmt, dass die Frist der Auslegung angemessen verkürzt wird und die Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen – geänderter Gebietscharakter des Planentwurfs und angepasste Begründung – vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 06-05/2021 – Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Kleinmühligen-Zens der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Christian Meyer zum 31.08.2021 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrleiter Kleinmühligen-Zens der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 07-05/2021 – Beschluss zur Änderung der Gemarkungs- und Gemeindegrenzen**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in derzeit gültiger Fassung,

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Bördeland und der Stadt Calbe, sowie zwischen der Gemeinde Bördeland und der Stadt Staßfurt (siehe beiliegender Karte) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (ALFF) zum Zwecke der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur Begradigung der Grenze.
2. Der Gemeinde Bördeland und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzregulierung keine Kosten und Aufwendungen.
3. Die Größe der Gemeinde Bördeland insgesamt und der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche darf sich nicht wesentlich ändern.
4. Die Gemeinde Bördeland erhält kostenlos mit der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes Bestandspläne und Auszüge.
5. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig informiert wird.

*Der Beschluss wurde abgesetzt.*

**Beschluss 03-05/2021 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 04-05/2021 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Sanierung des Hortes im OT Welsleben (Richtlinien Ganztagsbetreuung) Gewerk Dacharbeiten (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 05-05/2021 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Sanierung des Hortes im OT Welsleben (Richtlinien Ganztagsbetreuung) Gewerk Fassadenarbeiten (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Bekanntmachung**

**über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans „An der Neustädter Straße“ im Ortsteil Welsleben der Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.08.2021 gebilligte und zur verkürzten erneuten Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes

„An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland liegt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 10.09.2021 bis zum 24.09.2021**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland, Zimmer 201 während der Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung erneut öffentlich aus.

**Sprechzeiten:**

**Dienstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
**Donnerstag** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch** unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder

**per E-Mail** unter [buergerbuerer@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuerer@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de)

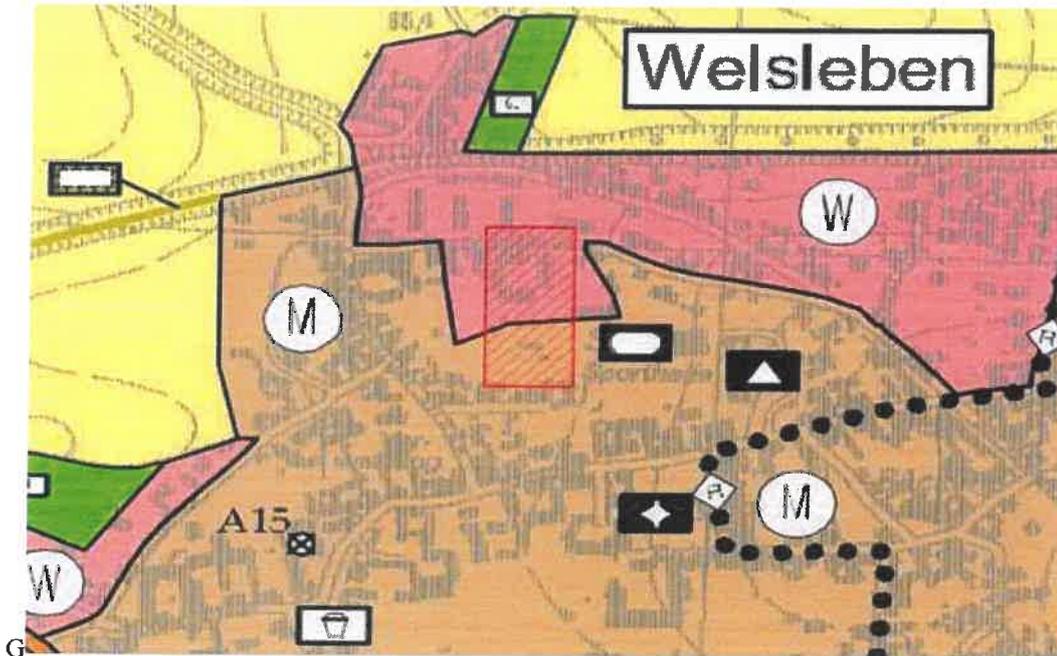
vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der aufgeführten Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß

§ 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



(TK10/2015)©LVermGeo LSA ©LVermGeo LSA([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-8003167-12

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland vom 22.12.2016

 Geltungsbereich

Biere, den 01.09.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

## Bekanntmachung

### der Satzung über den Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.08.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
**Donnerstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

**per E-Mail unter [buergerbuerer@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuerer@gem-boerdeland.de) bzw. [luede@gem-boerdeland.de](mailto:luede@gem-boerdeland.de)**

vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder unter den vorstehend genannten Mailadressen zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: [http://www.gem-boerdeland.de/bauen\\_wohnen.htm](http://www.gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm) eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

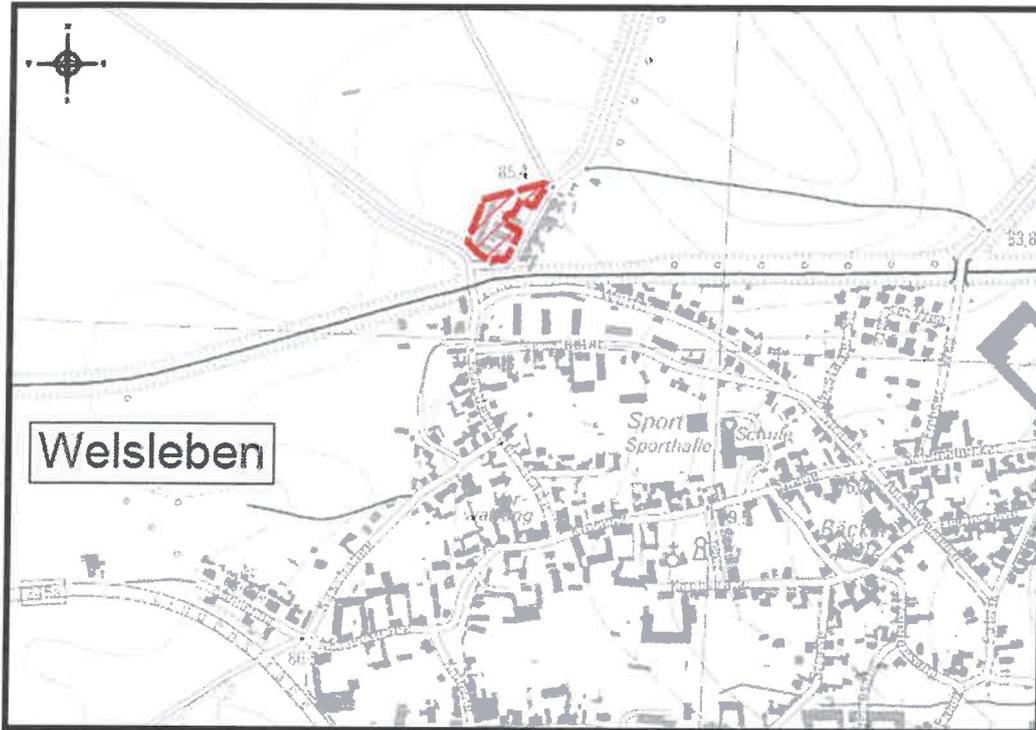
2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben



(TK10/2015)©LVermGeo LSA ©LVermGeo LSA([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-8003167-12



Geltungsbereich

Biere, den 01.09.2021

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

### Bekanntmachung

#### der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB den Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.08.2021 beschlossene Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben mit der

-Kurier, Jahrgang 2021, Nr.07, 01.09.2021, S. 9

Darstellung als Wohnbaufläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den OT Welsleben dargestellt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Welsleben wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

**Donnerstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

**per E-Mail unter [buergerbuerer@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuerer@gem-boerdeland.de) bzw. [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de)**

vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder unter den vorstehend genannten Mailadressen zu vereinbaren.

Gemäß § 6 a Abs. 2 (BauGB) wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Welsleben ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: [http://www.gem-boerdeland.de/bauen\\_wohnen.htm](http://www.gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm) eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

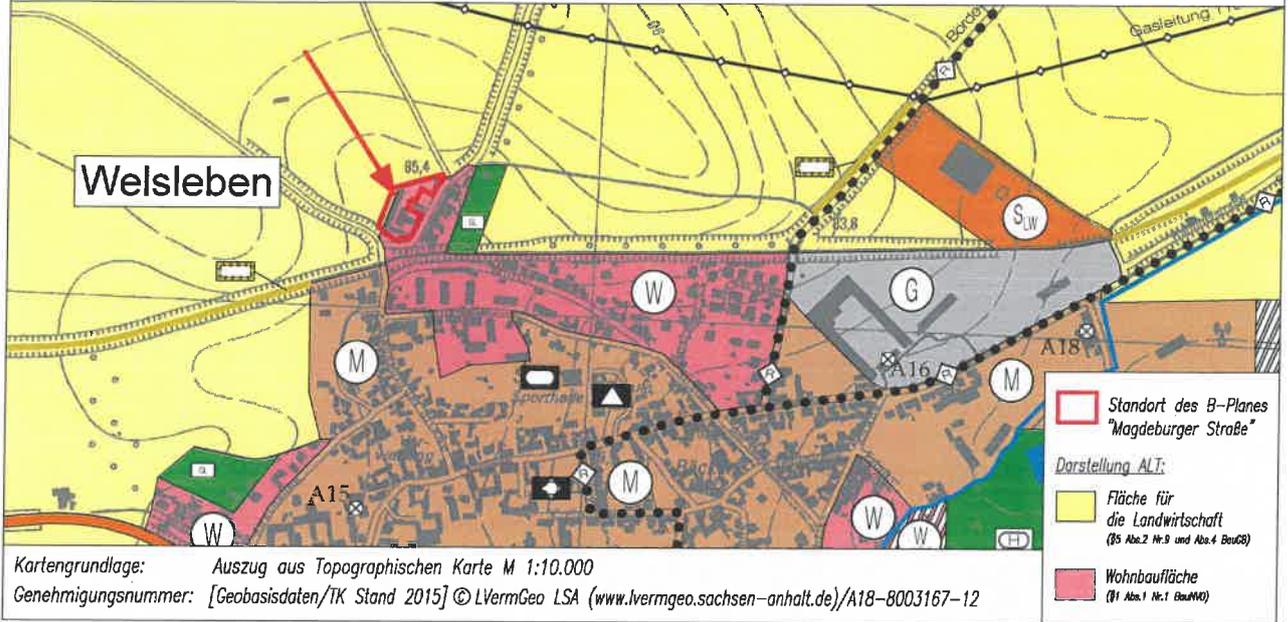
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Biere, den 01.09.2021

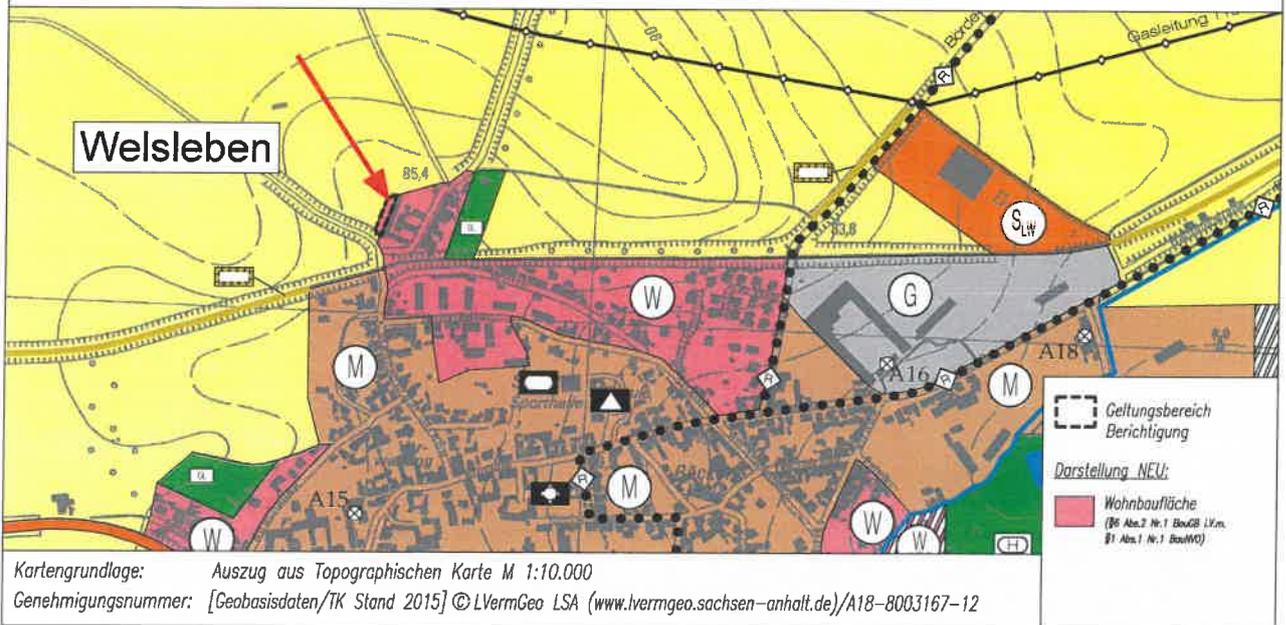
Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

Auszug aus dem seit 22.12.2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Bördeland



2. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Bördeland auf der Grundlage des B-Planes "Magdeburger Straße"



IWW Ingenieurbüro für Verkehrs- und  
 Wasserwirtschaftsplanung GmbH  
 Calbische Straße 17  
 39122 Magdeburg



Telefax 0391-4060400  
 Telefon 0391-4060300  
 eMail office@iww-gmbh.eu

Vorhaben  <b>Bebauungsplan                  "Magdeburger Straße" Wohnbebauung                  in der Gemeinde Bördeland / OT Welsleben</b>	gemessen		
	kartiert		
	gezeichnet		
	geprüft		
Darstellung  <b>Berichtigung                  F-Plan Gemeinde Bördeland                  nach Satzungsbeschluss B-Plan</b>	bearbeitet	August 2021	Fr. Müller
	gezeichnet	August 2021	Fr. Scholz
	geprüft	August 2021	Fr. R.Müller
	Maßstab	1:10000	Seite 10A
	Reg.Nr.: 12020065		
V:\12020065\BLP\1_GL\CAD\DWG\HP\BP12020065Welsleben_Entwurf.dwg V:\12020065\BLP\1_GL\CAD\PLT\BP12020065Welsleben_Berichtigung_F-Plan.pdf			

## **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben**

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet

am Montag, den **20. September 2021**, um **19.00 Uhr**

in **Welsleben im Sportlerheim „Betzenberg“** statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen. Mitglieder sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der neuen Kassenprüfer
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Mitglieder können sich auch mittels einer amtlich beglaubigten Vollmacht vertreten lassen.

Welsleben, 10.08.2021

Der Vorstand

## **Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021**

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlordnung LSA werden hiermit die Wahlräume der einzelnen Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland öffentlich bekanntgemacht:

Wahlbezirk 1	OT Biere, Friedenstraße 1, Kindertagesstätte
Wahlbezirk 2	OT Eggersdorf, Kirchstraße 4, Bürgerhaus
Wahlbezirk 3	OT Eickendorf, Bäckerstraße 3, Traditionshof
Wahlbezirk 4	OT Großmühlingen, Breiter Weg 3, Grundschule
Wahlbezirk 5	OT Kleinmühlingen, Große Graue 13, Feuerwehr
Wahlbezirk 6	OT Welsleben, Lange Straße 30, Kindertagesstätte
Wahlbezirk 7	OT Zens, Am Sportplatz 15, „Grüne Ecke“

Alle Wahlräume der Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland sind barrierefrei zu erreichen!

### **Allgemeine Informationen zur Bundestagswahl am 26.09.2021**

Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die Wahl des Deutschen Bundestages statt. Die Gemeinde Bördeland gehört zum Wahlkreis 69 – Magdeburg. In der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme in den bekannten Wahlräumen abgeben.

Neben der ohnehin anspruchsvollen Wahlvorbereitung und -durchführung wird auch diese Wahl wieder im Zeichen der Corona-Pandemie stehen. Für alle an der Wahl Beteiligten sind daher am Wahltag Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Die Wählerinnen und Wähler müssen sich darauf einstellen, dass die Wahlen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen stattfinden. Wahllokale sind nur mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu betreten, sofern keine Maskenbefreiung nachgewiesen werden kann. Wer sich ohne Maskenbefreiung weigert, eine Maske zu tragen, wird vom Wahlvorsteher zurückgewiesen und kann sein Wahlrecht nicht ausüben. Unmittelbar vor und im Wahllokal ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Jede Wählerin und jeder Wähler wird gebeten, möglichst einen eigenen Kugelschreiber für die Stimmabgabe mitzubringen.

gez. B. Nimmich  
Gemeindewahlleiter

## **Bekanntgabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland werden in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Einsichtnahme, spätestens am 10. September 2021, 12 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Bürgerbüro, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 69 Magdeburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass er ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) bis zum 05. September 2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 22 Abs. 1 BWO bis zum 10. September 2021 versäumt hat,
- b) Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland, Wahlamt, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine Beantragung eines Wahlscheines über den eingedruckten QR-Code kann online ebenfalls über die Gemeinde-App beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, den 09.08.2021

gez. B. Nimmich  
Gemeindegewahlleiter

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) einsehbar.